

**Haushaltssatzung der Gemeinde Penzin, amtsangehörige Gemeinde des Amtes  
Bützow-Land für die Haushaltsjahre 2020/2021**

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2019 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1  
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird

	<b>2020*</b>	<b>2021*</b>
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	167.800	166.800
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	191.500	190.500
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-14.400	-14.400
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	162.500	161.500
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	178.000	177.000
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-15.500	-15.500
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	9.300	9.300
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0	0
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	9.300	9.300

festgesetzt.

\*Alle Angaben in EURO

**§ 2  
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4  
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 jeweils festgesetzt auf 16.100 EUR.

## **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden jeweils für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 380 v. H. |

## **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt in 2020 und 2021 jeweils 0,00 Vollzeit-äquivalente (VzÄ).

## **§ 7 Weitere Vorschriften**

1. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
2. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig.
3. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
4. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
5. Nicht geplante und Mehraufwendungen für die Zuführung an Rückstellungen oder Rücklagen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.
6. Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
  - a. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 5 % erhöht.
  - b. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt die Entstehung einer Deckungslücke im Finanzhaushalt von 10 % der Gesamtauszahlungen oder die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um mehr als 5 %.
  - c. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. Unabhängig vom Betrag gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV MV als unerheblich.
  - d.
  - e. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt ein Betrag bis max. 7.500,00 € oder 10 % der Investitions- oder Instandhaltungskosten.

**Nachrichtliche Angaben:**

	2020*	2021*
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-43.101	-57.501
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	161.153	145.653
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	485.719	471.319
*Alle Angaben in EURO		

Penzin, den 19.12.2019



*Bärbel Kraatz*  
\_\_\_\_\_  
Gemeinde Penzin  
- Bürgermeisterin -